

Baustellen- ordnung

FÜR EINEN REIBUNGSLOSEN UND
SICHEREN BAUSTELLENABLAUF

**8 AUF
MICH**
ICH ACHT AUF DICH!

Verbindliche **Regeln und Abläufe** für alle Personen auf dem Baugelände

Stand: Dezember 2024



Inhalt

Geltungs- und Anwendungsbereich	3
Abbildung Baustellenordnung	4
1. Allgemeine Grundsätze	5
1.1 Zweck.....	5
1.2 Verbindlichkeit.....	5
2. Organisation der Baustellen und Arbeitsstätten	5
2.1 Baustelleneinrichtung.....	5
2.2 Ordnung und Sauberkeit.....	5
3. Baustellenpersonal.....	5
3.1 Allgemeine arbeits- sozialrechtliche Vorgaben	5
3.2 Alkohol und berauschende Mittel.....	6
4. Notfallmanagement.....	6
4.1 Unfallmeldungen	6
4.2 Brandfall	6
5. Arbeitssicherheit.....	6
5.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA).....	6
5.2 Brand-, Explosionsschutz.....	6
5.3 Verkehrssicherung	6
5.4 Baustellenverkehr	6
6. Umweltschutz.....	7
6.1 Abfall	7
6.2 Luft und Lärm	7
6.3 Gefahrstoffe	7
6.4 Umweltvorfälle.....	7
7. Öffentlichkeit / Marketing	7
7.1 Fotografieren / Firmenwerbung / Presseanfragen	7
7.2 Besucher	7



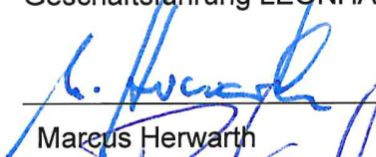
Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Baustellenordnung gilt auf allen Baustellen von LEONHARD WEISS und umfasst neben dem gesamten Baugelände den Unterkünften und sozialen Einrichtungen alle entsprechenden Zufahrts- und Baustraßen.


Es ist für alle am Bau beteiligten Personen bindend.

Satteldorf, im Dezember 2024

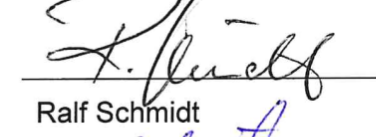
Geschäftsführung LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG



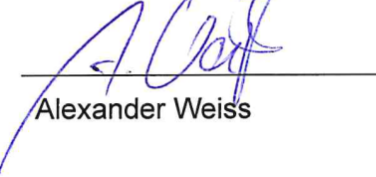
Marcus Herwarth



Robert Kreß



Ralf Schmidt



Alexander Weiss



Christian Ott

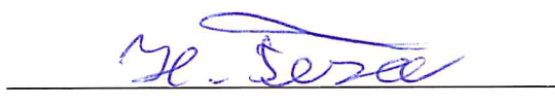


Steffen Schönfeld




Stefan Schmidt-Weiss

Satteldorf, im Dezember 2024



Herbert Fezer
(Betriebsrat)



Vera Köhler
(Betriebsrat)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Abbildung Baustellenordnung

LEONHARD WEISS Baustellenordnung



Persönliche Schutzausrüstung benutzen!



Sicherheitsschuhe tragen



Warnkleidung tragen



Je nach Tätigkeit und Gefährdung kann zusätzliche Schutzausrüstung notwendig sein.

Gefahren beachten!



Schwebende Lasten und Schwenkbereiche



Stolpergefahren



Absturzgefahren



Bei feuergefährlichen Tätigkeiten (Heißarbeiten) Feuerlöscher bereitstellen!



Notausgänge / Flucht- und Rettungswege grundsätzlich freihalten!

Verbote beachten!



Zutritt für Unbefugte verboten



Kein offenes Feuer



Absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot



Auf der Baustelle gilt die StVO – Angepasste Geschwindigkeit! Handy bei Steuertätigkeiten verboten!



Erste-Hilfe: Siehe Plakat BG BAU

Notruf: 112





1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck

- Dieses Bezugsdokument soll die Qualität der Arbeit auf der Baustelle und deren Abläufe verbessern, die Sicherheit erhöhen und die Umwelt schützen.
- Es dient als Verschriftlichung der originären, piktographischen Baustellenordnung und konkretisiert die dort dargestellten Punkte.

1.2 Verbindlichkeit

- Das Dokument ergänzt die gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen und Auflagen, sowie die geltenden Arbeitsschutzvorschriften.
- Legt der Bauherr/AG weitreichendere Standards vor, sind diese vorrangig zu beachten.
- Die Bauleitung LW behält sich vor, Personen, welche gegen einschlägige Vorschriften oder die Vorgaben in diesem Dokument verstoßen, von der Baustelle zu verweisen und weitergehende Maßnahmen zu veranlassen.

2. Organisation der Baustellen und Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung

- Während des Aufenthalts von Personen auf dem Baufeld ist eine ausreichende Beleuchtung sicherzustellen
- Die Verkehrsflächen sind insoweit der Baufortschritt es zulässt freizuhalten. Es gelten die Regelungen der StVO.
- Die Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

2.2 Ordnung und Sauberkeit

- Das gesamte Baustellengelände und insbesondere Unterkünfte, soziale, sanitäre Anlagen und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind in einem ordentlichen, hygienischen und saubereren Zustand zu halten.
- Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß durch den Erzeuger zu entsorgen und Verunreinigungen vor Abschluss der täglichen Arbeiten im Tätigkeitsbereich zu beseitigen.

3. Baustellenpersonal

3.1 Allgemeine arbeits- sozialrechtliche Vorgaben

- Es ist sicherzustellen, dass alle einschlägigen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.



3.2 Alkohol und berauschende Mittel

- Der Aufenthalt auf Baustellen- und Firmengelände von LW unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln, welche in einen Zustand versetzen können, durch den man sich selbst oder Dritte gefährden könnte, ist untersagt.

4. Notfallmanagement

4.1 Unfallmeldungen

- Jeder Beinahe-Unfall/Vorfall, Unfall sowie Erste-Hilfe-Leistungen sind über unser K2 – Unfall-/und Vorfallmeldetool zu dokumentieren.
- Die LW Meldekette ist stets einzuhalten.

4.2 Brandfall

- Es gilt grundsätzlich der aktuellste Alarm- und Sicherungsplan, sowie die damit einhergehenden Brandschutz- und Rettungskonzepte.

5. Arbeitssicherheit

5.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

- Auf den Baustellen besteht die Pflicht zum Tragen von Warn- und Sicherheitsbekleidung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung.

5.2 Brand-, Explosionsschutz

- Mitarbeiter müssen durch ihren Arbeitgeber für Arbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen in geeigneter Weise geschult und unterwiesen werden.
- Bei Tätigkeiten mit offener Flamme ist in geeignetem Maße Löschmittel griffbereit vorzuhalten.

5.3 Verkehrssicherung

- Wer am Baustellenverkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet wird.
- Die gesamte Baustelle muss angemessen und individuell gesichert werden.
- Geschlossene Baustellen sind vor dem Zutritt unbefugter Personen zu schützen.

5.4 Baustellenverkehr

- Vorgaben der RSA 21, MVAS 99 und ZTV-SA97 sind einzuhalten
- Innerhalb der Baustelle gilt die StVO.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen tragbaren elektronischen Gerätschaften unterliegen den Bestimmungen des §23 StVO.



6. Umweltschutz

6.1 Abfall

- Alle Abfälle sind vom Verursacher fachgerecht zu sammeln, zu trennen und zu entsorgen.

6.2 Luft und Lärm

- Es ist darauf zu achten, das Umfeld nicht durch Luftverunreinigungen oder Lärm in mehr als unvermeidbarem Maße zu beeinträchtigen.

6.3 Gefahrstoffe

- Für eingesetzte Gefahrstoffe ist die Verfügbarkeit des aktuellsten Sicherheitsdatenblattes zu prüfen. Das Substitutionsgebot ist zu berücksichtigen.
- Betriebsanweisungen sind baustellenbezogen zu erstellen und müssen den Beschäftigten vor Ort zugänglich sein

6.4 Umweltvorfälle

- Bei einem Schadensfall ist die Bauleitung LW umgehend schriftlich zu informieren.
- Bei Bedarf sind Rettungskräfte wie z.B. die Feuerwehr oder zuständige Behörden zu informieren.

7. Öffentlichkeit / Marketing

7.1 Fotografieren / Firmenwerbung / Presseanfragen

- Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Einwilligung von LEONHARD WEISS erlaubt. Anträge sind schriftlich zu stellen. (Ausnahme Beweissicherung/Arbeitsfortschritt)
- Bauschilder und Firmenwerbung dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauleitung LW angebracht werden.

7.2 Besucher

- Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Bauleitung LW schriftlich einzuholen
- Besucher sind beim Eintreffen unverzüglich bei der Bauleitung LW anzumelden.
- Besucher müssen die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.